



Zahl: Abfall-1/2022-Kei.

Bearbeiter: Cornelia Keinberger

Telefon: (+43 7282) 5555 13

Fax: (+43 7282) 5555 22

E-Mail: cornelia.keinberger@altenfelden.at

Web: www.altenfelden.at

Datum: 13.12.2022

Kundmachung

im Sinne des § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 13. Dezember 2022,
mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird.

Auf Grund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang A aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren des BAV Rohrbach.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang B aufgelisteten Ortschaften.
- (4) Der Abholbereich für die Erfassung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den im Anhang A konkret aufgelisteten Liegenschaften sind die Abfälle zu den dort genannten Abgabestellen zu bringen und bereitzustellen.

Bereitstellung und Benutzung der Behälter und Säcke

Die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke müssen am Abholtag (bis 6.00 Uhr) am Fahrbahnrand – der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße – so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.

Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden könne, (wenn es z.B. keine befestigte Straße oder Umkehrmöglichkeit gibt), sind verpflichtet, für die Bereitstellung der Behälter und Säcke an der von der Gemeinde bestimmten Abholstelle, zu sorgen.

Winterregelung für Liegenschaften, die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können

- Im Zeitraum von 1. November – 31. März müssen die Sammelbehälter zu den von der Gemeinde vereinbarten Sammelstellen (lt Anhang C) gebracht werden.
- Anstelle der Restmülltonnen können auch orange BAV-Säcke mit einem Volumen von 80 Liter verwendet werden. Jedem Liegenschaftsbesitzer steht das, diesem Zeitraum entsprechende aliquote Volumen der angemeldeten Behältergröße kostenlos zur Verfügung. Diese werden vom Bezirksabfallverband Rohrbach kostenlos zur Verfügung gestellt und sind am Gemeindeamt abzuholen.

- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten direkt zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Schürz Hubertus, 4121 Altenfelden, Höferhofweg 42 (Höferhof) zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind direkt zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Schürz Hubertus, 4121 Altenfelden, Höferhofweg 42 (Höferhof) zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsack	80 Liter	EN 13592
Kunststofftonne	80, 120, 240 Liter	EN 840-1
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer	770, 1.100 Liter	EN 840-3
Bioabfallsäcke aus Maisstärke	15 Liter	EN 13432
Bioabfallsäcke aus Papier	15 Liter	EN 13592
Bioabfallsäcke (Laubsäcke)	80 Liter	EN 13592

- (2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und -säcke verwendet werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind verschlossen und rechtzeitig (ab 6.00 Uhr des Abholtages) zur Abfuhr bereitzustellen und so aufzustellen, dass
 - (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - (b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jeder Person im Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht. *(Für einen 4-Personen-Haushalt ist eine 80 Liter Abfalltonne bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall vorzusehen.)*

Im Bedarfsfall können zusätzlich orange BAV-Säcke (80 Liter) für die Sammlung der Hausabfälle gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Abfallgebührenzahler können pro Jahr bis zu 104 Stück Bioabfallsäcke (15 Liter) für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** am Gemeindeamt kostenlos abholen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Abfallsäcke für die Biotonnenabfälle gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

(a) Mehrfamilienhäuser

Im Falle einer Vermietung von Wohnungen an "familienfremde Personen" ist pro Haushalt eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

In einem "Mehrfamilienhaus" auf der Basis von Eigentumswohnungen ist pro Wohnung eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

(b) Gewerbebetriebe

Bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen muss bei Betrieben je angefangenen 20 Mitarbeitern mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden mehrere oder größere Abfalltonnen oder ein Abfallcontainer zur Verfügung gestellt.

(c) Gasthäuser

Gastgewerbebetriebe mit bis zu 100 Sitzplätzen müssen mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

Gastgewerbebetriebe mit über 100 Sitzplätzen müssen mindestens einen 770 Liter Abfallcontainer bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchig.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können in jedem Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit gegen Anmeldung und Kostenersatz beim Gemeindeamt die sperrigen Abfälle abholen zu lassen.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchig, bei Bedarf zweiwöchig oder wöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Marktgemeinde Altenfelden (Müllkalender) und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Altenfelden bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem BAV Rohrbach, Umfahrung Süd 3, 4150 Rohrbach-Berg, welcher mit den im Anhang D und E angeführten landwirtschaftlichen Kompostierungsanlagen Verträge abgeschlossen hat. Die Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können sind auf der Webseite des BAV Rohrbach <https://www.umweltprofis.at/rohrbach> ersichtlich.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14.12.2021 außer Kraft.

ANHÄNGE:

Anhang A – Sonderbereich Hausabfälle

Hausabfälle von nachstehenden Grundstücken sind zu folgenden Sammelstellen zu bringen:

Hörhag 12:	Zur L585 Obermühlerstraße
Hörhag 16:	Zur L585 Obermühlerstraße
Mairhof 9:	Zur L588 Tannbergstraße
Oberfeuchtenbach 9:	Zur Gemeindestraßen „Oberfeuchtenbach“ – gegenüber dem Oberfeuchtenbach 10
Weigert 4 und 5:	Zur öffentlichen Wegeparzelle Nr. 3209 KG Altenfelden
Wollmannsberg 11:	Zum Güterweg Wollmannsberg „Zufahrt Geiger“

Anhang B - Sonderbereich Biotonnenabfälle

Wollmannsberg, Godersdorf, Mairhof, Hühnergesschrei, Haselbach, Freileben, Fraunschlag, Oberfeuchtenbach, Unterfeuchtenbach, Starling, Atzesberg, Starz, Doppl

Anhang C – Sonderbereich Winterregelung

Kreuzungsbereich Höferhofweg – Höferwiesen (für die Bewohner Höferwiesen)

Anhang D

Kompostierungsanlagen für Biotonnenabfälle

- Neundling 12, 4150 Rohrbach-Berg
- Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf
- Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach
- Markt 5, 4161 Ulrichsberg
- Lanzersdorf 6, 4113 St. Martin im Mühlkreis
- Höferhofweg 42, 4121 Altenfelden
- Neudorf 18, 4170 Haslach a.d.Mühl
-

Anhang E

Kompostierungsanlagen für Grünabfälle

- Obernort 4, 4132 Obernort 4, 4132 Lembach
- Präuer 5, 4162 Julbach
- Gerasdorf 1, 4142 Hofkirchen i. M.
- Iglbachstraße 14, 4171 St. Peter a. W.
- Neundling 12, 4150 Rohrbach-Berg
- Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf
- Ebersdorf 5, 4131 Kirchberg o. d. D.
- Witzersdorf 13, 4120 Niederwaldkirchen
- Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach
- Höhenstraße 1, 4153 Peilstein
- Markt 5, 4161 Ulrichsberg
- Lanzersdorf 6, 4113 St. Martin i. M.
- Kepling 8, 4173 St. Veit i. M.
- Innerhötzendorf 1, 4152 Sarleinsbach
- Steining 11, 4115 Kleinzell
- Höferhofweg 42, 4121 Altenfelden
- Dittmannsdorf 11, 4144 Oberkappel
- Hehenberg 11, 4171 Auberg
- Neudorf 18, 4170 Haslach a. d. M.



Der Bürgermeister:

Klaus Gattringer

(Klaus Gattringer)

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 14.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022